

# Was ist bei dem Betrieb einer Aufzugsanlage zu beachten?

---

## Inhalt

Nach welcher rechtlichen Grundlage müssen Aufzüge regelmäßig geprüft werden? .....	2
Wer ist Betreiber einer Aufzugsanlage?.....	2
Welche Aufzugsanlagen müssen geprüft werden? .....	2
Was sind überwachungsbedürftige Aufzugsanlagen? .....	2
Welche Anforderungen werden an Zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS) gestellt?.....	2
In welchen Prüfabständen/Prüffristen müssen Aufzüge geprüft werden? .....	3
Maximale Prüffristen.....	4
Können die maximalen Prüffristen verlängert werden? .....	5
Welche Aufzugsprüfungen gibt es? .....	5
Was ist eine sicherheitstechnische Bewertung und wozu ist diese erforderlich?.....	5
Wer benötigt eine Gefährdungsbeurteilung und was ist darin zu berücksichtigen? .....	6
Ist die Wartung einer Aufzugsanlage vorgeschrieben? .....	6
Prüfung mit Gewichten oder elektronischem Prüfsystem ASIS? .....	6
Was kostet eine Aufzugsprüfung? .....	6
Benötige ich Aufzugswärter? .....	6
Ist eine gesonderte Überprüfung des Aufzuges nach BGV A3 erforderlich? .....	7

## Nach welcher rechtlichen Grundlage müssen Aufzüge regelmäßig geprüft werden?

Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)  
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

## Wer ist Betreiber einer Aufzugsanlage?

Betreiber ist eine natürliche oder juristische Person, die über die Aufzugsanlage verfügt und die Verantwortung für den Betrieb übernimmt. Die Eigentumsverhältnisse sind dabei nicht von Bedeutung. So kann auch ein Mieter Betreiber sein. Ist der Betreiber auch Arbeitgeber und stellt seinen Beschäftigten die Aufzugsanlage zur Benutzung bei der Arbeit zur Verfügung, hat er neben den Anforderungen des Abschnitts 3 auch die des Abschnitts 2 der BetrSichV als Arbeitgeber zu erfüllen.

## Welche Aufzugsanlagen müssen geprüft werden?

Sämtliche Arten von Aufzugsanlagen wie:

- Personen- und Lastenaufzüge (mit Personenbeförderung)
- Fassadenaufzüge Personenumlaufaufzüge (Paternoster)
- Bauaufzüge (mit Personenbeförderung)
- Behindertenaufzüge (Treppen- und Plattformlifte)
- Güteraufzüge, vereinfachte Güteraufzüge, Behälteraufzüge und Kleingüteraufzüge
- Sonstige Maschinen zum Heben von Personen mit Absturzhöhe > 3 m.

- Alle Aufzugsanlagen sind im Sinne der BetrSichV prüfpflichtig.
- Überwachungsbedürftige Anlagen mit Personenbeförderung nach § 15 BetrSichV sind durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen.
- Güteraufzüge als Arbeitsmittel sind nach §10 BetrSichV prüfpflichtig.

## Was sind überwachungsbedürftige Aufzugsanlagen?

Alle Aufzüge, die zur Beförderung von Personen bestimmt sind, gelten als überwachungsbedürftige Aufzugsanlagen. Hierzu zählen auch Behindertenaufzüge (Plattformlifte), bei denen eine Absturzgefahr über drei Meter besteht. Überwachungsbedürftige Aufzugsanlagen sind nach BetrSichV prüfpflichtig und dürfen ausschließlich durch eine Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) – wie TÜV Nord– wiederkehrend geprüft werden.

## Welche Anforderungen werden an Zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS) gestellt?

Zugelassene Überwachungsstellen müssen die Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) sowie die besonderen Anforderungen der BetrSichV erfüllen. Demnach muss unter anderem deren Kompetenz und Eignung festgestellt werden. Für die Erteilung der Befugnis an eine ZÜS ist die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) in München zuständig. TÜV Nord ist Zugelassene Überwachungsstelle für Aufzüge und kann alle Aufzugsprüfungen durchführen.

**In welchen Prüfabständen/Prüffristen müssen Aufzüge geprüft werden?**

Gemäß BetrSichV ermittelt der Betreiber die Prüffristen einer Aufzugsanlage auf Grundlage der ausgeführten sicherheitstechnischen Bewertung. Bei einer neuen Aufzugsanlage ist innerhalb der ersten sechs Monate nach der Inbetriebnahme eine sicherheitstechnische Bewertung der Aufzugsanlage zur Bestimmung der Prüffristen durch den Betreiber vorzunehmen. Die ermittelten Prüffristen sind anschließend durch eine ZÜS bestätigen zu lassen.

## Maximale Prüfristen

Aufzugsart		Wiederkehrende Prüfung	Zwischenprüfung
Personen- und Lastenaufzug (mit Personenbeförderung) Personenumlaufaufzug (Paternoster) Bauaufzug (mit Personenbeförderung)		2 Jahre	Zwischen den wiederkehrenden Prüfungen
Fassadenaufzug (*) Behindertenaufzug z.B. Plattformlift Befahranlagen in Windenergieanlagen	<b>Absturzhöhe größer 3 m</b>	4 Jahre (*)	Zwischen den wiederkehrenden Prüfungen
Treppenlift und Treppenschrägaufzug Plattformlift (Behindertenaufzug)	<b>Absturzhöhe kleiner 3 m</b>	Wird vom Arbeitgeber festgelegt  <b>Empfehlung: nicht länger als 4 Jahre</b>	entfällt
Güteraufzug vereinfachter Güteraufzug Behälteraufzug Kleingüteraufzug		Wird vom Arbeitgeber festgelegt  <b>Empfehlung: nicht länger als 4 Jahre</b>	entfällt

(\*) Fassadenbefahranlagen sind in der Regel starken Witterungseinflüssen ausgesetzt. Im Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung empfiehlt sich eine jährliche wiederkehrende Prüfung durchführen zu lassen.

## Können die maximalen Prüffristen verlängert werden?

Nach der BetrSichV § 15 (17) kann die zuständige Behörde die maximalen Prüffristen im Einzelfall verlängern, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. Dieses ist vom Betreiber schriftlich zu beantragen und zu begründen.

## Welche Aufzugsprüfungen gibt es?

### Prüfungen vor Inbetriebnahme (§14 (1) BetrSichV)

Die Prüfung hieß nach der alten Aufzugsverordnung Abnahmeprüfung und ist heute in dieser Form nur bei Aufzügen nach Maschinenrichtlinie 2006/42 EG erforderlich (z.B. Fassadenaufzüge, Behindertenaufzüge > 3 m Absturzhöhe). Aufzüge nach der Aufzugsrichtlinie 95/16/EG werden im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens in Betrieb genommen.

### Prüfung vor Inbetriebnahme nach Änderung (§ 14 (2) BetrSichV)

Nach Änderung einer Aufzugsanlage oder Erneuerung von sicherheitsrelevanten Teilen ist häufig eine Prüfung nach Änderung durch eine ZÜS erforderlich. Die TRBS 1121 beschreibt, in welchen Fällen eine Prüfung vor Inbetriebnahme nach Änderung durchgeführt werden muss.

### Wiederkehrende Prüfung (§ 15 BetrSichV)

Diese Prüfung hieß nach der alten Aufzugsverordnung Hauptprüfung und ist bei den meisten Personen- und Lastenaufzügen alle zwei Jahre durchzuführen. Das Prüfintervall ist in der sicherheitstechnischen Bewertung festzulegen. Zur Prüfungsdurchführung gemäß der TRBS 1201 T4 wird eine Aufzugsfachkraft benötigt, welche z.B. von Wartungsfirmen zur Verfügung gestellt wird. Außerdem sind ein elektronisches Prüfsystem (ASIS) oder Prüfgewichte erforderlich.

### Zwischenprüfung (§ 15 (13) BetrSichV)

Die Zwischenprüfung ist eine Sicht- und Funktionsprüfung von Sicherheitseinrichtungen u. A. (Tragmittel, Notruf etc.) und kann ohne Wartungsfirma durchgeführt werden. Der Prüfumfang ist in der TRBS 1201 T4 beschrieben. Die erste Zwischenprüfung findet zwischen der Inbetriebnahme und der ersten wiederkehrenden Prüfung statt. Danach erfolgt die Zwischenprüfung zwischen zwei wiederkehrenden Prüfungen.

### Angeordnete außerordentliche Prüfung (§ 16 BetrSichV)

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall eine außerordentliche Prüfung der Aufzugsanlage anordnen, wenn hierfür ein besonderer Anlass besteht.

### Prüfung nach Unfall- und Schadensanzeige (§ 18 BetrSichV)

Nach Personenschäden beim Aufzugsbetrieb oder Schadensfällen an sicherheitstechnischen Einrichtungen ist die Unfall- oder Schadensursache festzustellen. Der Betreiber hat den zuständigen Behörden Unfall- oder Schadensfälle unverzüglich mitzuteilen. Diese können eine sicherheitstechnische Beurteilung der Aufzugsanlage durch eine ZÜS verlangen.

## Was ist eine sicherheitstechnische Bewertung und wozu ist diese erforderlich?

Eine sicherheitstechnische Bewertung führt der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage zur Festlegung der Fristen von wiederkehrender Prüfungen durch (§ 15 (1) BetrSichV). Diese ist somit auch erforderlich, wenn der Betreiber kein Arbeitgeber ist. Bei neuen Aufzugsanlagen ist die sicherheitstechnische Bewertung innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme durchzuführen. Eine sicherheitstechnische Bewertung ist nicht erforderlich, wenn die Fristen bereits im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegt wurden.

Soweit Prüfungen von zugelassenen Überwachungsstellen vorzunehmen sind, unterliegt die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber einer Überprüfung durch eine zugelassene

Überwachungsstelle (ZÜS). Der Umfang einer sicherheitstechnischen Bewertung ist in der TRBS 1111 beschrieben.

TÜV Nord ist Ihnen bei der Erstellung einer sicherheitstechnischen Bewertung gerne behilflich.

### **Wer benötigt eine Gefährdungsbeurteilung und was ist darin zu berücksichtigen?**

Eine Gefährdungsbeurteilung führt der Arbeitgeber durch. Die Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz erfasst alle für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen am Arbeitsplatz (ermitteln und beurteilen). Die BetrSichV regelt dies unter § 3 für Gefährdungen bei der Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln (z.B. Aufzug). Der Umfang einer Gefährdungsbeurteilung ist in der TRBS 1111 beschrieben.

TÜV Nord ist Ihnen bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung gerne behilflich.

### **Ist die Wartung einer Aufzugsanlage vorgeschrieben?**

Ja. Hierzu steht in der BetrSichV unter § 12 (3): „Wer eine überwachungsbedürftige Anlage betreibt, hat diese in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, zu überwachen, notwendige Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten unverzüglich vorzunehmen und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.“ Außerdem gibt es in der TRBS 3121 „Betrieb von Aufzugsanlagen“ Vorgaben zur Instandhaltung und Wartung von Aufzügen. Bei der Festlegung des Wartungsintervalls in der sicherheitstechnischen Bewertung ist neben den Vorgaben der Betriebsanleitung des Herstellers auch die Betriebsweise des Aufzuges zu berücksichtigen.

### **Prüfung mit Gewichten oder elektronischem Prüfsystem ASIS?**

Bei wiederkehrenden Aufzugsprüfungen müssen einige Sicherheitseinrichtungen im belasteten Zustand geprüft werden. Dieses konnte bis vor einigen Jahren nur mit Belastungsgewichten geprüft werden. Inzwischen gibt es unser elektronisches Prüfsystem ASIS, mit dem die erforderlichen Prüfungen durch ein gewichtsloses Prüfverfahren anlagenschonender und aussagekräftiger durchgeführt werden können. Zur weiteren Information siehe hierzu unseren Prospekt zum ASIS Prüfsystem.

### **Was kostet eine Aufzugsprüfung?**

Nach Mitteilung über Standort und Anlagendaten Ihres Aufzuges unterbreiten wir Ihnen gerne ein unverbindliches Angebot. Bitte setzen Sie sich hierzu mit der für Sie zuständigen Region des TÜV NORD in Verbindung.

### **Benötige ich Aufzugswärter?**

Der Begriff des Aufzugswärter nach der alten Aufzugsverordnung wurde in der BetrSichV durch die „beauftragte Person“ ersetzt. Diese Personen haben die Aufgaben:

- a) Personenbefreiung im Störfall
- b) Beaufsichtigung und regelmäßige Funktionskontrollen der Aufzugsanlagen.

Eine detaillierte Aufgabenbeschreibung findet sich in der „TRBS 3121 Betrieb von Aufzugsanlagen“. Bei einem vorhandenen Fernnotrufsystem ist die Personenbefreiung in der Regel über die Notrufzentrale und einem angeschlossenen Notdienst gewährleistet. Die regelmäßigen (ca. wöchentlichen) Funktionskontrollen werden nur von wenigen Notrufsystemen übernommen. Daher ist in der Regel auch eine beauftragte Person (Aufzugswärter) für Aufzugsanlagen erforderlich.

### **Ist eine gesonderte Überprüfung des Aufzuges nach BGV A3 erforderlich?**

Über die Notwendigkeit einer BGV A3-Prüfung kann Ihnen die für Sie zuständige Berufsgenossenschaft Auskunft erteilen.

TÜV NORD führt diese Prüfung für Sie gerne durch.